

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 70	GE 19 94
Datum: 4. MAI 1994	
Verteilt 6.5.94 A	

L. Klausgraber

Wien, am 3.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-394/Sch

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A B S C H R I F T

*An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst*

*Minoritenplatz 5
1014 Wien*

Wien, am 2.5.1994

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
ZL.13.875/1-III/2/94 21.3.1994*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
5-394/Sch 479*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln.

Die Präsidentenkonferenz verweist auf die Besprechung bei Herrn Bundesminister Dr. Scholten am 15. März 1994, bei der Einvernehmen über die Abschaffung der Berufsschulpflicht erzielt wurde. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß es im Hinblick auf die tatsächliche Situation, einschließlich des Problems der Kontrolle, richtig ist, keine Berufsschulpflicht mehr vorzusehen. Der Mangel an einer vergleichbaren Regelung im außerlandwirtschaftlichen Bereich sowie die schwierige Verpflichtung nicht ausbildungswilliger Jugendlicher sprechen für die Aufhebung der generellen Berufsschulpflicht.

- 2 -

Angeregt wird jedoch zu prüfen, ob der Ausführungsgesetzgebung der Länder doch die Möglichkeit eingeräumt werden könnte, Voraussetzungen für die Möglichkeit eines verpflichtenden Berufschulbesuches festzulegen. In Tirol könnten damit etwa 40 Jugendliche jährlich erfaßt werden. Demgemäß könnte § 2 Abs.2 lauten: "Die Ausführungsgesetze der Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum verpflichtenden Berufschulbesuch besteht."

Auch künftig wird es notwendig sein, trotz ständig rückläufiger Schülerzahlen in den Berufsschulen, ein Berufschulangebot für Lehrlinge sowie freiwillige Berufschulbesucher aufrecht zu erhalten. Ebenso wird der Beratung der Eltern und Jugendlichen, die von einem freiwilligen Berufschulbesuch nicht überzeugt sind, im Hinblick auf eine größere Bedeutung der Berufsausbildung für verschiedene Förderungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft stärkere Bedeutung zukommen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger